



Brüssel, den 22. Mai 2017
(OR. en)

9339/17

ENFOPOL 239

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	ST 9312/17; ST 14133/14
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Verlängerung der Amtszeit eines stellvertretenden Exekutivdirektors von Europol

1. Artikel 54 Absätze 3 bis 5 der Europol-Verordnung 2016/794¹ lautet wie folgt:

"(3) Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt vier Jahre. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums nimmt die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat eine Bewertung vor, bei der Folgendes berücksichtigt wird:

a) die Leistung des Exekutivdirektors und

b) die künftigen Aufgaben und Herausforderungen von Europol.

(4) Der Rat kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal und um höchstens vier Jahre verlängern.

¹ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

(5) *Der Verwaltungsrat unterrichtet das Europäische Parlament, wenn er beabsichtigt, dem Rat vorzuschlagen, die Amtszeit des Exekutivdirektors zu verlängern. Innerhalb eines Monats vor der Verlängerung der Amtszeit kann der Exekutivdirektor aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zu erscheinen."*

2. Artikel 55 der Europol-Verordnung 2016/794 lautet wie folgt:

"(1) Der Exekutivdirektor wird von drei stellvertretenden Exekutivdirektoren unterstützt. Der Exekutivdirektor legt ihre Aufgaben fest.

(2) Artikel 54 gilt für die stellvertretenden Exekutivdirektoren. Der Exekutivdirektor wird vor ihrer Ernennung, der Verlängerung ihrer Amtszeit oder ihrer Amtsenthebung konsultiert."

3. Die Regeln für die Auswahl des Exekutivdirektors und der stellvertretenden Exekutivdirektoren von Europol, die Verlängerung ihrer Amtszeit und ihre Amtsenthebung sind in einem Beschluss des Verwaltungsrats vom 1. Mai 2017 festgelegt. In Artikel 11 dieses Beschlusses ist das Verfahren für die Verlängerung der Amtszeit festgelegt; darin heißt es in den Absätzen 2 bis 4:

"(2) Spätestens zwölf Monate vor dem Ende der ersten Amtszeit des Exekutivdirektors oder stellvertretenden Exekutivdirektors kann der Verwaltungsrat beschließen, von dem in Kapitel 2 festgelegten Verfahren abzuweichen.

(3) In diesem Fall hat der Verwaltungsrat einen Vorschlag vorzulegen, in dem dem Rat empfohlen wird, die Amtszeit gemäß Artikel 54 Absatz 4 beziehungsweise Artikel 55 Absatz 2 der Europol-Verordnung zu verlängern.

Dieser Vorschlag stützt sich auf eine Bewertung durch die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat, bei der Folgendes berücksichtigt wird:

a) die Leistung des Exekutivdirektors oder stellvertretenden Exekutivdirektors und

b) die künftigen Aufgaben und Herausforderungen von Europol.

Der Vorschlag des Verwaltungsrats bezüglich eines stellvertretenden Exekutivdirektors ist nach Beratung mit dem Exekutivdirektor zu erstellen.

(4) Der Verwaltungsrat unterrichtet das Europäische Parlament, wenn er beabsichtigt, dem Rat vorzuschlagen, die Amtszeit des Exekutivdirektors oder stellvertretenden Exekutivdirektors zu verlängern."

4. Herr Wilhelmus van Gemert wurde auf der Grundlage des Artikels 38 des Beschlusses des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)² für vier Jahre vom 1. Mai 2014 bis zum 30. April 2018 zum stellvertretenden Direktor von Europol ernannt.

5. Artikel 73 der Europol-Verordnung 2016/794 lautet wie folgt:

"(1) Dem auf der Grundlage von Artikel 38 des Beschlusses 2009/371/JI ernannten Direktor von Europol werden für seine noch verbleibende Amtszeit die Zuständigkeiten des Exekutivdirektors gemäß Artikel 16 dieser Verordnung übertragen. Die sonstigen Bedingungen seines Vertrags bleiben unverändert. (...)

(3) Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels gelten für die auf der Grundlage von Artikel 38 des Beschlusses 2009/371/JI ernannten stellvertretenden Direktoren."

6. Europol hat dem Rat am 19. Mai 2017 die Stellungnahme des Verwaltungsrats zur Verlängerung der Amtszeit eines stellvertretenden Exekutivdirektors (siehe Dokument 9312/17) übermittelt.

7. Am 10. Mai 2017 hat der Verwaltungsrat von Europol das Europäische Parlament über seine Absicht unterrichtet, dem Rat vorzuschlagen, die Amtszeit von Herrn van Gemert zu verlängern.

8. Da sich der Verwaltungsrat von Europol für eine Verlängerung der Amtszeit von Herrn van Gemert ausgesprochen und dessen Neueinstufung in die Besoldungsgruppe AD 14 empfohlen hat, erhalten die Delegationen beiliegend den Entwurf des Beschlusses des Rates zur Verlängerung der Amtszeit von Herrn van Gemert.

² ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES RATES

vom 2017

zur Verlängerung der Amtszeit eines stellvertretenden Exekutivdirektors von Europol

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates³ (im Folgenden "Europol-Verordnung"), insbesondere auf Artikel 54 Absätze 3 bis 5,

gestützt auf den Beschluss des Verwaltungsrats von Europol vom 1. Mai 2017 über die Regeln für die Auswahl des Exekutivdirektors und der stellvertretenden Exekutivdirektoren, die Verlängerung ihrer Amtszeit und ihre Amtsenthebung, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in seiner Eigenschaft als Behörde, die zur Ernennung des Exekutivdirektors und der stellvertretenden Exekutivdirektoren von Europol befugt ist,

auf Vorschlag des Verwaltungsrats vom 19. Mai 2017,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Amtszeit des stellvertretenden Exekutivdirektors von Europol Herrn Wilhelmus van Gemert, der durch den Rechtsakt des Rates vom 11. Februar 2014⁴ ernannt wurde, läuft am 30. April 2018 ab.
- (2) Die stellvertretenden Exekutivdirektoren von Europol werden für vier Jahre ernannt, wobei gemäß Artikel 54 Absatz 4 der Europol-Verordnung eine einmalige Wiederernennung zulässig ist.

³ ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53.

⁴ ABl. C 44 vom 15.2.2014, S. 3.

- (3) Der Verwaltungsrat hat dem Rat eine Stellungnahme vorgelegt, in der die Verlängerung der Amtszeit des derzeitigen stellvertretenden Exekutivdirektors von Europol Herr Wilhelmus van Gemert und dessen Neueinstufung in die Besoldungsgruppe AD 14 vorgeschlagen wird.
- (4) Der Verwaltungsrat hat das Europäische Parlament am 10. Mai 2017 über seine Absicht unterrichtet, dem Rat vorzuschlagen, die Amtszeit von Herrn Wilhelmus van Gemert zu verlängern.
- (5) Aufgrund des Vorschlags des Verwaltungsrats möchte der Rat die Amtszeit von Herrn Wilhelmus van Gemert als stellvertretendem Exekutivdirektor von Europol verlängern –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Amtszeit von Herrn Wilhelmus van Gemert wird hiermit vom 1. Mai 2018 bis zum 30. April 2022 in der Besoldungsgruppe AD 14, Dienstaltersstufe 1 verlängert.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung wirksam.

Er wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
